

Gemeindeamt:



6067

Absam

Postleitzahl

Dörferstraße 32

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / ~~in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl~~

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

### 1. Wahllokale und dazugehörige Verbotszone: \*)

| Bezeichnung:                        | Adresse:                   | Verbotszone usw.:   |
|-------------------------------------|----------------------------|---------------------|
| 1, Mittelschule                     | Bgm. Franz Herzleier-Weg 3 | 20 Meter im Umkreis |
| 2, Fachberufsschule für Holztechnik | Salzbergstraße 100         | 20 Meter im Umkreis |
| 3, Gemeindebauhof                   | Salzbergstraße 70          | 20 Meter im Umkreis |
| 4, Volksschule Eichat               | Daniel Swarovski-Straße 43 | 20 Meter im Umkreis |
| 5, Fachberufsschule für Tourismus   | Eichatstraße 18            | 20 Meter im Umkreis |
| 6, Missionshaus St. Josef           | Samerweg 11                | 20 Meter im Umkreis |

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

### 2. Wahlzeit von **07:00 bis 14:00 Uhr** \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.**

### 3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:  
Mst. Manfred Schaffner

Kundmachung  
angeschlagen am.....  
abgenommen am .....